

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 30. Juni 2021 folgendes Gesetz beschlossen:

G e s e t z
zur Änderung des Hafensicherheitsgesetzes

Gesetz zur Änderung des Hafensicherheitsgesetzes

Artikel 1

§ 2 des Hafensicherheitsgesetzes vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 910) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird aufgehoben.
2. Absatz 3 wird Absatz 2.
3. Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt gefasst:

„(3) Werden auf der Grundlage einer Risikobewertung durch die Hafensicherheitsbehörde die Grenzen des Hafens gemäß § 14 so festgelegt, dass der Hafen lediglich die Fläche einer Hafenanlage im Sinne des Absatzes 1 umfasst, so haben die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 725/2004 Vorrang vor den Bestimmungen der Richtlinie 2005/65/EG.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 30. Juni 2021

André Kuper
Präsident